



COVID-19 – Coronavirus Infektionsschutzkonzept für die Mühldorfer Friedhöfe Umgang auf dem Friedhof und bei Sterbefällen Stand: 30.10.2020, 08.00 Uhr

Aufgrund der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) gelten für die Friedhöfe der Kreisstadt Mühldorf a. Inn folgende Vorgaben:

1. Verhalten auf dem Friedhofsgelände

Im Freien ist grundsätzlich zwischen Personen, die nicht dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis angehören, ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

2. Öffnungszeiten der Friedhöfe

Die Öffnungszeiten der Friedhöfe sind derzeit nicht eingeschränkt.

3. Sofortmaßnahmen:

In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Für die Teilnehmer gilt Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden.

Zwischen den Teilnehmern, soweit diese nicht dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis angehören, ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Die Türen zu Friedhof, Leichenhaus und Trauerhalle sollen während der gesamten Beerdigung geöffnet bleiben, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden.

Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.

Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind möglichst nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

4. Verabschiedungen

Verabschiedungen in geschlossenen Räumen sind unter den in 3. genannten Bedingungen zulässig.

5. Beerdigungen

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sind zulässig, sofern vor Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchgeführt wird.

Im Freien ist grundsätzlich zwischen Personen, die nicht dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BaylfSMV genannten Personenkreis angehören, ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

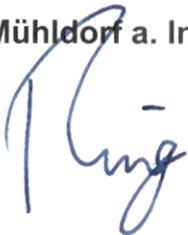
6. Urnenbeisetzungen

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sind zulässig, sofern vor Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchgeführt wird.

Im Freien ist grundsätzlich zwischen Personen, die nicht dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BaylfSMV genannten Personenkreis angehören, ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Diese Regelungen gelten, vorbehaltlich neuerer Informationen, ab Freitag, 30.10.2020 bis auf Weiteres. Wir geben ausdrücklich zu bedenken, dass sich diese Anordnungen jederzeit verändern können.

Mühdorf a. Inn, 30. Oktober 2020



**Alexander Ring
Sachgebietsleiter
Standesamt und Bestattungswesen**